Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Ing. Büro Klaus-Peter Muderack
Herrn Muderack
Siedlungsweg 3a
18182 Blankenhagen

Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Mein Zeichen:	511.142.10.30123.26
Meine Nachricht vom:	
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!	
Fachdienst:	**Bau und Planung**
Auskunft erteilt:	Mathias Becker
Besucheranschrift:	Heinrich-Heine-Straße 76 18507 Grimmen
Zimmer:	406
Telefon:	03831 357-2932
Fax:	03831 357-442910
E-Mail:	Kreisplanung@lk-vr.de
Datum:	17. August 2026

Vorhaben **Industriegebiet Pommerndreieck - 3. BA - Innere und Äußere Erschließung der B-Pläne 4.1 und 4.2 - Planungsanzeige**

Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Muderack,

mit Schreiben vom 10. Juli 2026 übersandten Sie die Planunterlagen für das o. g. Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme.

Nach Prüfung durch die berührten Fachgebiete teile ich Ihnen folgendes Ergebnis mit:

Stellungnahme Tiefbau
Das geplante Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 10 StrWG-MV.

Verfahrenshinweise zum Genehmigungsverfahren für Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen.

https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/Bauen-und-Planung/Straßenaufsicht/

Die Prüfung des Bauvorhabens erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenuweit-Merseburger (fg43.10@lk-vr.de).

Stellungnahme Bevölkerungs- und Brandschutz
Seitens der Brandschutzdienststelle bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Löschwasserversorgung wird durch die bereits vorhandene Feuerlöschzisterne mit einem Fassungsvermögen von 300 m³ als ausreichend dimensioniert angesehen. Im weiteren Planungsverlauf ist sicherzustellen, dass die Feuerwehr die vorgesehenen Löschwasserentnahmestellen jederzeit erreichen kann. Hierfür sind die Zuwegung sowie die Aufstellfläche vor den Entnahmestellen entsprechend der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kulinska (magdalena.kulinska@lk-vr.de).

Stellungnahme Bodenschutz
Für das Vorhaben bzw. die Teilvorhaben sind gemäß § 4 Abs. 5 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen zur DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ er-

füllt, zu beauftragen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist nach § 19 Abs.1 BBodSchV gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) von einem Sachverständigen oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde vorzunehmen und zu dokumentieren. Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung ein Bodenschutzkonzept unter den Vorgaben der DIN 19639 zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist dem Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Umwelt, untere Bodenschutzbehörde, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen zur Prüfung vorzulegen. Die Ergebnisse der bodenkundlichen Baubegleitung sind der unteren Bodenschutzbehörde, Fachdienst Umwelt, des Landkreises Vorpommern-Rügen spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form einer Abschlussdokumentation vorzulegen.

Werden bei den Tiefbauarbeiten konkrete Anzeichen auf eine schädliche Bodenveränderung oder das Entstehen einer solchen festgestellt (wie unnatürliche Bodenverfärbung oder anormaler Geruch, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Abfallablagerungen), bzw. liegen durch Vorerkundungen Kenntnisse hierfür vor, ist das Fachgebiet Umweltschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen umgehend zu informieren.

Hinweise:
Der Mutterboden ist vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen im gesamten Trassenbereich der Planstraßen A–E sowie der Versorgungsleitungen und Regenrückhaltebecken fachgerecht und separat abzuschieben.

Bei allen Erschließungs- und Bauarbeiten ist der Boden vor Schäden zu schützen. Verunreinigungen, Verdichtungen, das Vermischen von Bodenschichten sowie Erosion sind zu verhindern. Sind Bodenschäden eingetreten, sind diese durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.

Der Umgang mit mineralischen Bauabfällen und deren stoffliche Verwertung im Straßen- und Radwegebau hat streng nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu erfolgen. Verwertbare Materialien sind bereits an der Anfallstelle strikt von zu beseitigenden Abfällen getrennt zu halten und zu lagern.

Da bestehende Asphaltflächen überbaut oder umverlegt werden, ist der anfallende Ausbauasphalt vor Baubeginn auf Schadstoffbelastungen (insb. PAK/Teer) zu prüfen. Belastetes, teerhaltiges Material unterliegt einem strikten Vermischungsverbot und muss als gefährlicher Abfall nachweislich entsorgt werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Gardein (fg44.20@lk-vr.de).

Stellungnahme Naturschutz
Eingriffsregelung
Die Bereiche in denen Flächen zur Retention geplant werden, nördlich der Planstraße C, grenzen direkt an bereits rechtskräftige Kompensationsmaßnahmen (Flurstücke 84/2 und 17/2) für die eine Maßnahme festgesetzt wurde. Diese Flächen und die vorgesehene Entwicklung dieser, darf durch die zukünftigen Planungen nicht beeinträchtigt werden. Innerhalb beziehungsweise auf den entstehenden Retentionsflächen müssen zusätzlich sieben heimische Laubbäume gepflanzt werden, auch dies ist eine rechtskräftige Kompensation aus den vorangegangenen Planungen, die bislang nicht umgesetzt wurde.

Folgendes gilt für die dargestellte innere Erschließung und Planstraßen im B-Plangebiet. Zu den Planungen der Straßen außerhalb des B-Plans kann mit dem vorgelegten Planungsstand noch keine Bewertung abgegeben werden.

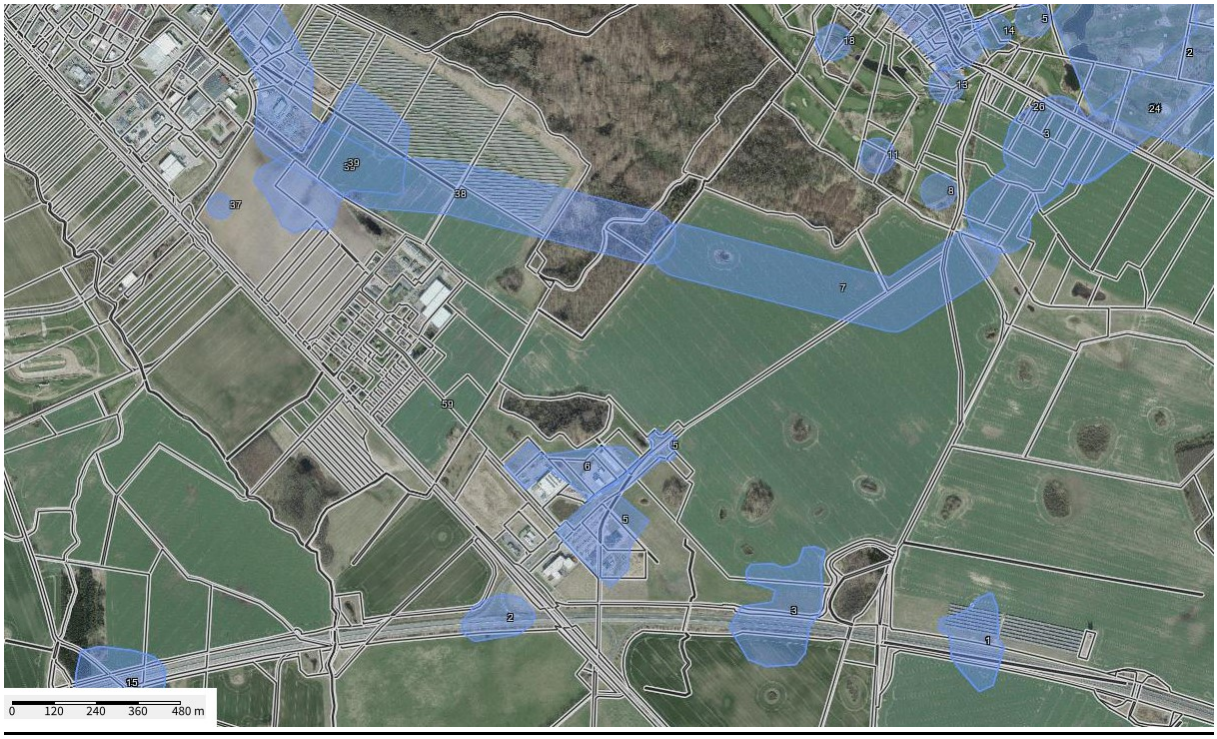
An mehreren Stellen ist der Biotopschutz nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) betroffen. Hier im Besonderen die Lage der Planstraße E. Diese schneidet beziehungsweise überplant zwei Biotope. Zum einen ein großes Feldgehölz (Bogencode: 0308-314B5030, 0,6 ha) in ca. 300 m Abstand zum vorhandenen Kreisel. Besonderheit bei diesem, dass es auf undifferenziertem Moorboden liegt. Und in ca. 460 m Abstand zu dem Kreisel ein temporäres Kleingewässer (BC: 0308 314B5031).

Zunächst wäre im Rahmen der Planung darzustellen, warum die Planstraße genau so verlaufen muss. Eine leichte Verschiebung nach Norden könnte beide Biotope (bis die Flächen konkret genutzt werden) erhalten. Im Falle der begründeten Unvermeidbarkeit ist ein Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigung der Biotope real ausgeglichen werden können. Im Verfahren sind gemäß § 30 NatSchAG M-V die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen, denen nach Zusendung der vollständigen Planungsunterlagen mindestens vier Wochen Zeit zur Stellungnahme einzuräumen sind.

Stellungnahme Artenschutz
Laut den Planungsunterlagen sollen Biotope überplant werden. Dabei ist zu beachten, dass die Biotope auch artenschutzrechtlich betrachtet werden müssen und dann eventuelle Artenschutzmaßnahmen vorgezogen umzusetzen sind.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lornsen bzw. zu Fragen des Artenschutzes Herrn Richardt (fg44.30@lk-vr.de).

Stellungnahme Denkmalschutz



blau = archäologische Fundplätze (WMS-Dienst des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege)

Im Vorhabengebiet sind bei bisherigen Baumaßnahmen zahlreiche Bodendenkmale zutage getreten und archäologisch untersucht bzw. geborgen worden. Aufgrund der ähnlichen Topografie und Bodenbeschaffenheit im Vorhabengebiet ist das Auffinden weiterer archäologischer Fundstellen sehr wahrscheinlich.

Um diesbezüglich Planungssicherheit zu erlangen, empfehlen sich die beiden Methoden der archäologischen Voruntersuchung (Sondagen; mit einer Genehmigung gemäß § 12 Denkmalschutzgesetz M-V) oder der archäologischen Baubegleitung, wobei letztere in der Regel mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf den eigentlichen Baumaßnahmen vorangeht.

Hinweis – Änderung der Zuständigkeit zur Denkmalliste:
Mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 731) ist die Zuständigkeit für die Führung der Denkmalliste auf die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD), übergegangen.

Die Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Rügen ist gemäß § 29 DSchG M-V per Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027 weiterhin gültig. Sie hat jedoch nur Aktualität mit Datum vom 31. Dezember 2025. Eventuelle zwischenzeitliche Aktualisierungen sind beim LAKD zu erfragen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Edelmann (denkmalschutz@lk-vr.de).

Stellungnahme FD Gesundheit

1. Grundsätzlich bestehen seitens des FG Hygiene/Infektionsschutz keine Bedenken, die dem Vorhaben entgegenstehen.
2. Im Hinblick auf die Ausführung der Trinkwasserversorgung und der Entsorgung von Abwasser sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
3. Die neuverlegte Trinkwasserleitung bedarf der Freigabe durch den Fachdienst Gesundheit. Hierzu wird nach Fertigstellung bzw. vor Inbetriebnahme eine Trinkwasserprobe entnommen, die auf die Einhaltung der Güteanforderungen gemäß Trinkwasserverordnung untersucht wird. Die Probennahme ist rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Inbetriebnahme anzumelden. Zur Vereinbarung eines Probenahmetermines melden sie sich telefonisch unter 03831 357-2301oder per E-Mail an fg33.40@lk-vr.de.
4. Im Rahmen der Erschließung sollte die neue Trinkwasserleitung erst mit Wasser versorgt werden, wenn auch eine Abnahme durch Anschlussnehmer sichergestellt ist. Stagnierendes Wasser in Trinkwasserleitungen kann zu mikrobiologischen Problemen wie Aufkeimung und Besiedelung führen.

Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Kutschke (fg33.40@lk-vr.de).

Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde

Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde können keine konkreten Aussagen zur Planung getroffen werden.

Die Anträge für das Aufstellen/Versetzen/Entfernen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (auch Markierungen) sind frühzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor Freigabe der Verkehrsflächen der Straßenverkehrsbehörde zuzusenden. Dazu ist ein aussagekräftiger Verkehrszeichenplan (mindestens zweifache Ausfertigung) maßstabsgetreu einzureichen.

Der Antrag für notwendige Maßnahmen zur Absicherung von Arbeitsstellen ist der Straßenverkehrsbehörde frühzeitig zuzusenden (bei Vollsperrungen mindestens vier Wochen). Bei absehbaren Vollsperrungen sind vor Antragstellung Anhörungen bei den betroffenen Beteiligten wie Leitstelle, VVR und Abfallwirtschaft durchzuführen, entsprechende Stellungnahmen sind der Straßenverkehrsbehörde zuzusenden.

Daraus resultierende Umleitungen sind in einem aussagekräftigen maßstabsgetreuen Verkehrszeichenplan darzustellen und der Antragstellung beizufügen.

Sofern beim Ausbau auch die Medien wie Trinkwasser/Abwasser, Gas, etc. angefasst werden, ist zwingend eine Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 6 StVO einzuholen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Thomas (strassenverkehrsbehoerde@lk-vr.de).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter